

Statuten

der

Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau
ist Stifterin der Thurgauer Winkelriedstiftung

1. Verein und Sitz

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau (KOG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Die KOG verfolgt den Zweck, sich für die Anliegen der Landesverteidigung, für die Armee und deren Aufträge, den Sicherheitsverbund Thurgau und für die öffentliche Sicherheit zu engagieren. Die Aus- und Weiterbildung der Offiziere zu fördern und deren Kameradschaft zu pflegen.

3. Mitgliedschaft

Die KOG ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

Die KOG ist auf kantonaler Ebene die Dachorganisation der Lokalsektion (gemäss Ziffer 4 der Statuten).

Mitglieder der Lokalsektionen sind gleichzeitig Mitglied der KOG.

4. Lokalsektionen

Die Lokalsektionen der KOG sind:

- die Offiziersgesellschaft Frauenfeld (OGF);
- die Offiziersgesellschaft Bodensee (OGB).

Die Statuten der Lokalsektionen dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Neue oder geänderte Statuten der Lokalsektionen sind dem Vorstand der KOG vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder der KOG sind mit der Leistung ihres Mitgliederbeitrages an die Lokalsektion gleichzeitig zur Leistung eines zusätzlichen Mitgliederbeitrages an die KOG verpflichtet. Der Einzug beider Beiträge erfolgt durch die Lokalsektionen.

Für die Verbindlichkeiten der KOG haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Lokalsektionen ist ausgeschlossen.

6. Organisation der KOG

Die Organe der KOG sind:

- die Generalversammlung (Ziffer 7);
- der Vorstand (Ziffer 9);
- die Rechnungsrevisoren (Ziffer 11).

7. Generalversammlung

Die KOG führt jährlich, in der Regel im vierten Quartal, eine ordentliche Generalversammlung durch.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen,

- wenn dies die Umstände erfordern;
- wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand einer Lokalsektion dies verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens zehn Tage vor der Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

8. Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages an die KOG;
 - Wahl und Entlastung des Präsidenten sowie des Vorstandes der KOG;
 - Wahl der Rechnungsrevisoren der KOG;
 - Revision der vorliegenden Statuten;
 - Auflösung der KOG.
-
- Kenntnisnahme der Rechnung der Thurgauer Winkelriedstiftung;
 - Wahl und Entlastung des Präsidenten und der Stiftungsräte der Thurgauer Winkelriedstiftung;
 - Empfehlung zur Anpassung der Stiftungsurkunde der Thurgauer Winkelriedstiftung (im Rahmen der gesetzlichen Schranken).

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen, die Auflösung der KOG und die Empfehlungen zur Anpassung der Stiftungsurkunde der Thurgauer Winkelriedstiftung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Präsidenten der Lokalsektionen sind zusätzlich aufgrund ihrer Funktion Mitglied des Vorstandes der KOG.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

10. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, dies ist insbesondere:

- Vertretung der KOG nach aussen;
- Stellungnahme zu Handen der Öffentlichkeit;
- Kommunikation mit der SOG;
- Koordination der Veranstaltungen zwischen den Lokalsektionen;
- Verbindung zu anderen militärischen Verbänden;
- Erstellung des kantonalen Veranstaltungskalenders, in der Regel zwei Mal pro Jahr.

11. Rechnungsrevisoren

Die Revision der Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren besorgt. Die Rechnung wird jährlich geprüft und zu Handen der Generalversammlung ein Bericht verfasst. Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung bezüglich der Genehmigung der Rechnung einen Antrag zu unterbreiten.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

12. Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen einem anderen Verein zu, welcher möglichst dieselben Zwecke verfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen der Thurgauer Winkelriedstiftung zu.

Die vorliegenden Statuten wurden am 29. August 2013 von der ausserordentlichen Generalversammlung angenommen. Sie treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. November 1985.

Weinfelden, den 29. August 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reto Maurer', written above a horizontal line.

Reto Maurer, Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kathrin Loppacher', written above a horizontal line.

Kathrin Loppacher, Aktuarin